



NEWS Mai 2005



Kanzleisplitter

Seite 2

Betriebsprüfungen, Sicherheit durch die Kanzlei Siart, Danke für Empfehlungen, Klienten-Service, Vorankündigung Experten-Info-Treff "Recht und Steuern"

Energieabgabenvergütung

Seite 3

Steuern - Aktuelles

Steuervorauszahlungen: Benachrichtigen ersetzen Buchungsmittelungen Seite 6

Steuersünder im Internet Seite 6

Achtung vor "falschen" Firmenbüchern Seite 6

Schutz für handelsrechtliche Geschäftsführer Seite 6

Neue Luxusgrenze für PKWs und Kombis 2005 Seite 6

Kanzleisplitter

Betriebsprüfungen - Sicherheit durch die Kanzlei Siart

Die Siart + Team Treuhand GmbH hat in den letzten Jahren auffallend wenig Betriebsprüfungen bei ihren Mandanten gehabt. Das mag einerseits damit zusammenhängen, dass die Finanzverwaltung in letzter Zeit mit dem Umstieg auf elektronische Systeme (Stichwort: elektronische Steuererklärungen) beschäftigt war.

Zu einem grossen Teil ist die geringe Betriebsprüfungs-Quote aber auch auf die Qualität unserer Arbeit zurückzuführen. Wir legen größten Wert darauf, dass die in unserer Kanzlei erstellten Jahresabschlüsse und Steuererklärungen bis ins kleinste Detail den formellen Vorgaben entsprechen. Dadurch sind wir in der Lage, inhaltlich - im Rahmen der rechtlichen Grenzen - das Maximum für unsere Mandanten herauszuholen.

Danke für Empfehlungen

Unser Dank richtet sich an jene Mandanten, die uns **laufend weiterempfehlen** und so zu unserem Wachstum beitragen!

Klienten-Service

Wir bieten unseren Klienten auch weiterhin die Möglichkeit, sich und ihr Unternehmen in unserem **Klienten-Forum** vorzustellen. Geben Sie uns einfach Bescheid, wenn Sie dieses kostenlose Service in Anspruch nehmen wollen, um den Bekanntheitsgrad Ihrer Firma zu erhöhen.

Vorankündigung: Experten-Info-Treff "Recht und Steuern"

Ab September 2005 stehen Ihnen Rechtsanwalt Mag. Werner Suppan (Rechtsanwaltskanzlei Mag. Werner Suppan) und Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Mag. Rudolf Siart (Siart + Team Treuhand GmbH) jeden 2. Dienstag im Monat gemeinsam in einer Inforunde zur Verfügung. Bei dem Treffen bieten Herr Mag. Suppan und Herr Mag. Siart, als Experten für Recht und Steuern, Beratung zur Lösung Ihrer Probleme. Der Ort und genaue Termin der Veranstaltungen werden in Aussendungen und den nächsten Siart + Team News bekanntgegeben, alle interessierte Unternehmer sind herzlich eingeladen!

Energieabgabenvergütungen

Grundsätzliches

Betrieben mit hohem Energieaufwand (Elektrische Energie, Erdgas, Heizöl, Kohle, Flüssiggas) werden auf Antrag die entrichteten Energieabgaben nach Abzug von Selbstbehalten rückvergütet. Die Selbstbehalte für das Jahr 2004 wurden durch den Gesetzgeber geändert.

Unter bestimmten Voraussetzungen ergibt sich eine Energieabgabenvergütung schon bei einem jährlichen Energieaufwand von rund 4.000,00 €!

Die Prüfung, ob sich eine Vergütung ergibt, lohnt sich!

Voraussetzungen

Gemäß Energieabgabenvergütungsgesetz werden die entrichteten Energieabgaben nach Abzug eines variablen Selbstbehaltenes und eines fixen Selbstbehaltes in der Höhe von 400,00 € vergütet.

Als variabler Selbstbehalt sind **0,5 % des Nettoproduktionswertes oder ein, aus den verbrauchten Energiemengen ermittelter, Betrag (Vergleichswert)**, wenn dieser höher ist, von den Energieabgaben abzuziehen.

Der **Nettoproduktionswert** ist die Differenz aus den Umsätzen eines Betriebes und der Vorleistungen von Unternehmen an diesen Betrieb. Der Nettoproduktionswert wird niedriger, je höher die Vorleistungen im Verhältnis zu den Umsätzen sind (Personalkosten, Kosten für gestelltes Personal ist nicht als Vorleistung zu berücksichtigen).

Der **Vergleichswert** ergibt sich aus gesondert festgelegten Selbstbehalten für jeden einzelnen Energieträger (elektrische Energie, Erdgas, Kohle, Heizöl,...) und den jeweiligen verbrauchten Mengen.

Beträgt der Nettoproduktionswert weniger als 8.000 €, ergeben sich vergütbare Energieabgaben schon bei einem jährlichen Energieaufwand von 4.000,00 €. Dies wird zumeist bei Unternehmen mit einem verhältnismäßig hohen negativen Jahresergebnis oder hohen Investitionen der Fall sein. Bei einem höheren, positiven Nettoproduktionswert ergeben sich vergütbare Energieabgaben nur bei entsprechend höheren Energieaufwendungen.

Energieabgabenvergütung für die Vorjahre

Die vorgestellte gesetzliche Regelung gilt für das Jahr 2004. Für das Jahr 2003 und Vorjahre erfolgt die Berechnung der Energieabgabenvergütung auf dieselbe Weise, jedoch mit geänderten Beträgen für die Selbstbehalte.

Anträge auf Energieabgabenvergütung können bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung gestellt werden. Das heißt ein Betrieb, dessen Wirtschaftsjahr am 31.12. endet kann einen Antrag für das Wirtschaftsjahr 2002 noch bis Ende 2007 stellen.

Vor dem Jahr 2002 waren Dienstleistungsbetrieben von der Energieabgabenvergütung ausgeschlossen, weshalb es zu einer Prüfung des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof kam. Das Verfahren bezüglich des Zeitraumes vor 2002 ist noch nicht abgeschlossen.

Der Ausschluss von Dienstleistungsunternehmen von der Energieabgabenvergütung könnte nachträglich durch die Entscheidung der Höchstgerichte aufgehoben werden. Für diesen Fall ist es notwendig, jetzt noch Anträge für den Zeitraum vor 2002 zu stellen, um den Anspruch gemäß der fünf-Jahres-Frist nicht zu verlieren. Betriebe, deren Wirtschaftsjahr am 31.12. endet, können einen Antrag für das Jahr 2000 noch bis zum Ende des Jahres 2005 stellen.

EINFACHE ÜBERSCHLAGSRECHNUNG AUS DER PRAXIS

Bevor die exakte Höhe der Energieabgabenvergütung bestimmt wird, ist es sinnvoll, eine Überschlagsrechnung anzustellen.

Erfahrungsgemäß betragen die entrichteten Energieabgaben rund 15 % des Energieaufwandes. Der Nettoproduktionswert ergibt sich näherungsweise aus dem Jahresergebnis zuzüglich dem Personalaufwand sowie Abschreibungen, abzüglich den Investitionen.

<p>Schätzung Energieabgaben</p> $\frac{15 \% \text{ des Energieaufwandes}}{=} \text{ entrichtete Energieabgaben}$	<p>Näherungsrechnung Nettoproduktionswert</p> <p>Jahresergebnis + Abschreibungen + Personalaufwand - Investitionen <hr/> = Nettoproduktionswert</p>
--	--

Um die ungefähren, vergütbaren Energieabgaben zu erhalten, sind von den Energieabgaben 0,5 % des Nettoproduktionswertes sowie der Selbstbehalt von 400 € abzuziehen. Damit die Antragstellung sinnvoll ist, sollte der Vergütungsbetrag auch den Verwaltungsaufwand für die Antragstellung decken.

<p>Überschlagsrechnung Energieabgabenvergütung</p> <p>Energieabgaben - 0,5 % des Nettoproduktionswertes - 400 € Selbstbehalt <hr/> = vergütbare Energieabgaben</p>
--

TIPP

Vergessen Sie nicht auf die Energieabgabenvergütung ... und das auch für die Jahre 2000 und 2001! Stellen Sie fest, ob die Energieabgabenvergütung für Sie sinnvoll ist.

Zur Motivation noch ein Beispiel aus der Praxis: Ein mittlerer Hotel- und Restaurantbetrieb mit Energieausgaben von rund 32.000,00 € (131.000 kWh elektrische Energie und 49.100 m³ Erdgas), entrichteten Energieabgaben von 4.600,00 €, Umsätzen von 565.000,00 € und Vorleistungen von 520.000,00 € (Jahresverlust von 130.000 €) im Jahr 2004 erhält ein Gutschrift von 3.800,00 €.

Zusammenfassung

Ist die Buchhaltung ordentlich geführt und die Belege gut auffindbar, sind die vergütbaren Energieabgaben ohne großen Aufwand zu berechnen. Natürlich ist auf die einzelnen betrieblichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und abzuwägen, ob eine Berechnung der Vergütung sinnvoll ist. Neben einem hohen Energieverbrauch sind ein niedriger Gewinn und im Verhältnis zu den restlichen Aufwendungen niedrigen Personalaufwendungen Indizien für vergütbare Energieabgaben.

Außerdem können Betriebe erstmalig für 2005 eine Akontierung der Energieabgabenvergütung in der Höhe von 5 % der vorjährigen Vergütungssumme nach Ablauf der ersten 6 Monate des (Wirtschafts-)Jahres (somit ab 1.7.2005) beantragen.

Im Zweifel nachrechnen – es lohnt sich!

Steuern - Aktuelles

Steuervorauszahlungen: Benachrichtigungen ersetzen Buchungsmitteilungen

Ab dem 3. Quartal 2005 kommt es zu einer organisatorischen Änderung bei Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen: Die Belastung auf dem Abgabekonto beim Finanzamt erfolgt erst bei Fälligkeit der Vorauszahlungen. Der Steuerpflichtige erhält somit vor Fälligkeit der Vorauszahlung keine Buchungsmitteilung "zur Erinnerung", sondern nur mehr als Information über den aktuellen Stand auf seinem Abgabekonto. In Zukunft wird der Steuerpflichtige eine "Benachrichtigung" erhalten, wann er welche Vorauszahlungen zu leisten hat.

Steuersünder im Internet

Die österreichische Finanzverwaltung macht von nun an Jagd auf Steuersünder im Internet. Mittels einer speziell entwickelten Software will die Finanz jenen Personen auf die Spur kommen, die auf Online-Verkaufsplattformen (Ebay, OneTwoSold etc.) Umsätze erzielen, diese aber nicht versteuern. Gesucht wird nach auffallend hohen Umsätzen - wenn der entsprechende Verkäufer keine Steuernummer aufweisen kann, geht er den Fahndern ins Netz.

Achtung vor "falschen" Firmenbüchern

Siart + Team warnt erneut vor Handels- und Gewerberegistern: Private Anbieter schreiben immer wieder Unternehmen an und bieten die Eintragung in diverse Register zu relativ hohen Eintragungsgebühren an. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Anbieter nichts mit dem österreichischen Firmenbuch, wo eine Eintragung teilweise sogar gesetzlich vorgeschrieben sein kann, zu tun haben. Die Eintragung ist aus unserer Sicht durchaus nutzlos.

Schutz für handelsrechtliche Geschäftsführer

Bis dato haben GmbH-Geschäftsführer bei Zahlungsunfähigkeit der von ihnen gemanagten Kapitalgesellschaft keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld. Das soll geändert werden: ab 1. Oktober 2005 sollen auch Geschäftsführer - sofern sie Dienstnehmer sind - Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Insolvenz ihres Arbeitgebers haben.

Neue Luxusgrenze für PKWs und Kombis 2005

Aufgrund einer Entscheidung des VwGH bleibt die Luxusgrenze für PKWs und Kombis bei allen Anschaffungen 2004 und früher unverändert bei 34.000,00 €. Für Anschaffungen ab 2005 gilt die neue Luxusgrenze in der Höhe von 40.000,00 €.